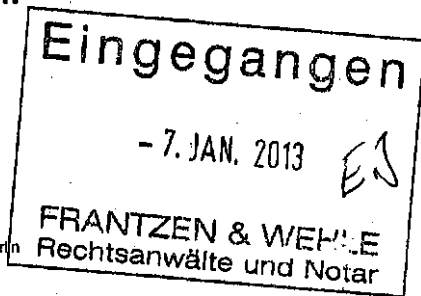


Landgericht Berlin



Landgericht Berlin, ZK 9, 10617 Berlin

Rechtsanwaltskanzlei
Frantzen & Wehle
Joachimstaler Straße 10 - 12
10719 Berlin

10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21
Fernruf (Vermittlung): (030) 90188-0, Intern: (9188)
Apparaturnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 90188-518
www.berlin.de/lg
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 9 O 464/08

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montags und dienstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr
mittwochs und freitags 8.30 Uhr bis 13 Uhr
donnerstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr und
15 Uhr bis 18 Uhr nach Vereinbarung

Hinweis:
barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21 || Derzeit wird der
Haupteingang Tegeler Weg 17 um 14.15 Uhr geschlossen. Bis
zum Dienstschluss nur noch Zugang über Tegeler Weg 21.

Erstellt am: 03.01.2013

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter/in	Tel.	Fax	Datum
9 O 464/08			269	518	03.01.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in Insolvenz ./ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte
Sonderaufgaben in Abwicklung

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Mit freundlichen Grüßen
Tinschert
Justizamtfrau

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Geschäftszeichen
9 O 464/08

Spruchkörper
Zivilkammer 9

☎
269

FAX
518

Datum
03.01.2013

Beschluss

Eingegangen

- 7. JAN. 2013

ES

FRANTZEN & WEHLE
Rechtsanwälte und Notar

In Sachen

der Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in Insolvenz,
vertreten d.d. Geschäftsführer Andrzej Rosczyk,
Neue Promenade 6, 10178 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Frantzen & Wehle,
Joachimstaler Straße 10 - 12, 10719 Berlin,-

g e g e n

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in
Abwicklung,
Büro des Abwicklers,
Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Ammonstraße 10, 01069 Dresden,-

werden die nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 09.10.2012 - VIII ZR 382/11 -
von der Klägerin an den Beklagten zu erstattenden, in dem Antrag vom 23.10.2012 berech-
neten Kosten auf

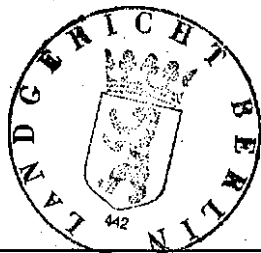
250.448,35 EUR

— in Worten: zweihundertfünfzigtausendvierhundertundachtundvierzig 35/100 Euro — nebst
Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.10.2012 festgesetzt.

Der zu Grunde liegende Titel ist vollstreckbar.

Tinschert
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Tinschert
Justizamtfrau

Aus diesem Beschluss kann ohne weiteres die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten nicht innerhalb zwei Wochen seit der Zustellung dieses Beschlusses an den Gläubiger bezahlt werden.
Die Kosteneinzugsstelle der Justiz und das Gericht sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt.
 Wenn die Entscheidung, die dem Beschluss zugrunde liegt, nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist, so muss vor Beginn der Zwangsvollstreckung die Leistung der Sicherheit oder die Rechtskraft der Entscheidung nachgewiesen werden.

Rechtsmittelbelehrung – Kostenfestsetzungsbeschluss - Zivilsachen:

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbeschluss ist das Rechtsmittel **der sofortigen Beschwerde** statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 Euro** übersteigt.

Die sofortige Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Dabei ist zu beachten, dass insbesondere bei einer Zustellung durch Niederlegung die Frist bereits mit der Niederlegung und Benachrichtigung in Lauf gesetzt wird, also nicht erst mit der Abholung der Sendung. Das Zustellungsdatum ist auf dem Umschlag vermerkt.

Die sofortige Beschwerde kann beim Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin bzw. bei dem Kammergericht, Eißholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin eingelegt werden.

Die sofortige Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschlusses und die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbeschluss ist der Rechtsbehelf **der befristeten Erinnerung** statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bis zu **200,00 Euro** beträgt.

Die befristete Erinnerung ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Dabei ist zu beachten, dass insbesondere bei einer Zustellung durch Niederlegung die Frist bereits mit der Niederlegung und Benachrichtigung in Lauf gesetzt wird, also nicht erst mit der Abholung der Sendung. Das Zustellungsdatum ist auf dem Umschlag vermerkt.

Die befristete Erinnerung ist bei dem Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin einzulegen.

Sie kann schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Das Rechtsmittel kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingelegt werden.

Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite www.berlin.de/erv veröffentlicht.